

Ansätze zu altrechtlichen Bewegungen, wie anderswo im Deutschen Bund, vor allem in Württemberg<sup>64</sup>, gab es auch in Vaduz: der ehemalige Landammann der oberen Landschaft und gewöhnliche Sprecher der Landesdeputierten Franz Anton Frick aus Schaan legte den Finger auf den Domestizierungscharakter des Landtags, aber alle Versuche, eine Rechnungslegung zu erreichen, wurden abgewehrt — in den windstillen späten 1820er Jahren relativierte der Fürst sogar das bescheidene Postulationsrecht. Quaderer nennt es mit Recht einen Treppenwitz, dass das vornehmlichste Verdienst des Landtags in der Einführung einer Hundesteuer lag; den Landesdeputierten wurde im Lande der wenig schmeichelhafte Beinamen der «Glasbläser» beigelegt<sup>65</sup>.

Dennoch wird man Verfassung und Landtag nicht gering einschätzen dürfen: ähnlich wie die vielgeschmähten vormärzlichen Landtage der österreichischen Kronländer<sup>66</sup> war auch der liechtensteinische in seinen Funktionen nicht ohne Bedeutung. Es war ja ein dörflich-patriarchalisches Gemeinwesen, den einsetzenden ideologischen Parteikämpfen noch entrückt, das eine Verfassung erhielt, die doch neben jener von Ländern wie Bayern und Hannover, Württemberg, Baden und Hessen stand, eine konservativ-autoritäre gewiss, so wie sie sich die Väter der Wiener Bundesakte vorgestellt hatten — aber eben doch eine Verfassung: Ausdruck staatlicher Identität, auf der man aufbauen konnte. Die meisten kleineren Bundesstaaten liessen sich

<sup>64</sup> A. List, Der Kampf ums gute alte Recht (1815—1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite, 1912. — Hölzle, Württemberg im Zeitalter Napoleons. — Grube, Stuttgarter Landtag, S. 489—508. — V. Press, Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs 1770—1830, in: Zeitschrift für württembergische Landesgesch. 42 (1983), S. 255—281, hier S. 269—276.

<sup>65</sup> Zur Tätigkeit des Landtags: Quaderer, Geschichte, S. 31—40. — Ders., Entwicklung der Volksrechte. — Ospelt, Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte (wie Anm. 57).

<sup>66</sup> A. Huber, Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts, hg. v. A. Dopsch, 21901, S. 318—321. — A. Luschin v. Ebengreuth, Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte, 21918, S. 350—358. — W. Brauneder, U. F. Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte. Einführung in Entwicklung und Strukturen, 1976, S. 102 f. Markante Beispiele: V. Bibl, Die Niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848, 1911. — R. Granichstaedten-Czerva, Die Entstehung der Tiroler Landesverfassung 1790—1861, 1922. — G. Gstreu, Geschichte des Tiroler Landtags 1816—1848, in: Tiroler Heimat 41 (1927), S. 77—170. — Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 4, S. 267—282. Zur besonderen Bedeutung der österreichischen Entwicklung für die ständisch-parlamentarische Entwicklung des Deutschen Bundes vgl. Press, Landtage (wie Anm. 42).